

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZR 264/95

vom

18. Juni 1998

in dem Rechtsstreit

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 18. Juni 1998 durch die Richter am Bundesgerichtshof
Prof. Quack, Prof. Dr. Thode, Hausmann, Dr. Wiebel und
Dr. Kniffka

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO; BVerfGE 54, 277

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Köln vom 15. September 1995 wird nicht ange-
nommen, weil sie im Ergebnis keinen Erfolg
hat.

Zu Unrecht hat das Berufungsgericht für die
konkrete Unterscheidung zwischen Sonder- und
Standardfarben nur auf inländische Anbieter
abgestellt. Die Bieter mußten die einschlägi-
ge Formulierung im Leistungsverzeichnis als
nicht diskriminierend (Artikel 6 EGV) verste-
hen. Deshalb konnte von Sonderfarben nur die
Rede sein, wenn kein Anbieter in der Europäi-
schen Union die gewünschten Farben als Stan-
dardfarben anbot.

Die Beklagte hat allerdings in der Tatsachen-
instanz nicht vorgetragen, daß die gewünsch-
ten Farben von einem Anbieter in der Europäi-
schen Union als Standardfarben zu erhalten
gewesen wären.

- 3 -

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 131.322,30 DM

Quack

Thode

Hausmann

Wiebel

Kniffka

